

Sinowjew gefürzt.

Moskau, 26. Juli. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit einer Reihe wichtiger Fragen des staatlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus und des innerparteilichen Lebens. Nach Anhörung eines Referates der Kontrollkommission über Fälle von Verletzungen der Beschlüsse früherer Kongresse wurde beschlossen, Sinowjew von seinem Posten als Mitglied des Politischen Büros des Zentralkomitees abzuberufen und das Politische Büro der Partei der Kandidaten des Zentralkomitees auszuschießen. Anstelle Sinowjews wurde Kufurats zum Mitglied des Politischen Büros gewählt.

Die lettisch-russischen Faktverhandlungen.

Riga, 25. Juli. Der lettische Außenminister teilte gestern dem Vertreter der Sowjetunion die offizielle Antwort des lettischen Staats auf das russische Schiedsvertragsangebot mit. Die Note stellt mit Genehmigung fest, daß beide Regierungen die Zweckmäßigkeit eines solchen Vertrages anerkennen. Lettland sei bereit, die Verhandlungen im Einvernehmen mit Estland einzuleiten. Einige Fragen, die in der von der Sowjetunion vom 21. Mai überreichten Note keine erschöpfende Lösung gefunden hätten, (Schiedsgerichts und Prozeduralrecht) stimmt Lettland auf dem Verhandlungswege erdiglich zu können. Zur Ausarbeitung des Schiedsvertrages schlägt Lettland vor, eine vorbereitende Kommission einzusetzen.

Der lettische Gesandte in Moskau, Dsol, ist nach Riga zurückbekehrt worden. Diese Maßnahme hegt im Zusammenhang mit der Abreise des estnischen Gesandten in Moskau Ditz. Man glaubt, daß Ditz nicht mehr nach Moskau zurückkehren wird. Ditz ist bekanntlich unter dem Einfluß Moskaus Volkswirtschaft geblieben. Die Schrift.)

Eine russische Protestnote an Tschangtscholin.

Moskau, 25. Juli. Der Generalstab der Sowjetunion in Moskau überreichte Tschangtscholin eine in energischen Worten abgefaßte Protestnote gegen die Beteiligung der russischen „weißen“ Truppen am chinesischen Bürgerkrieg. In der Note wird es mit wirtschaftlichen Bedrohungen bedroht, für den Fall, daß diese Truppen nicht zurückgezogen würden. Der Protest ist von Moskau vorläufig unbeantwortet gelassen worden.

Die polnisch-litauische Kriegsgefahr.

Moskau, 25. Juli. Die Vorbereitungen des polnischen Kriegsministers über die Einstellung des Sommerurlaubes des Heeres hat in Moskau schwere Besorgnisse hervorgerufen. Die Möglichkeiten eines militärischen Konfliktes zwischen Polen und Litauen wird ernstlich erogen. Aus einem solchen Konflikt könnten für die Sowjetregierung recht unangenehme Folgen erheben, da diese Litauen gegenüber Verpflichtungen übernommen habe.

Grabski soll vor den Staatsgerichtshof.

Warschau, 24. Juli. Im Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der Beschuldigung des polnischen Finanzmonopols an eine schwebende Aktiengesellschaft stellte der Reichsgericht folgende Anträge:

1. Der Sejm beschließt, den ehemaligen Ministerpräsidenten und Finanzminister Grabski wegen Mißbrauch eines für den Staat schädlichen Vertrages vor den Staatsgerichtshof zu stellen.
 2. Die Staatsbeamten, die bei dem Abschluß dieser Abmachung tätig waren, sollen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.
 3. Der Vertrag über das Monopol ist zu überprüfen und eventuell zu annullieren.
- Die Debatte über diese Anträge findet in der nächsten Sitzung statt.

Zum englischen Bergarbeiterstreik.

Eine Stimme für Streikbruch.

London, 26. Juli. Der „Erebor“ veröffentlicht ein Interview mit dem Sekretär der internationalen Bergarbeitergewerkschaft Hodges über den Kohlestreik. Hodges äußert sich über die besten Bedingungen anzunehmen, die sie erhalten könnten, um dem Streik endlich ein Ende zu setzen.

Im Laufe dieser Woche wird der Vollzugsausschuß der Bergarbeiterverbände in London zusammenkommen. In der nächsten freien Londoner Woche werden am nächsten der Tage im Grubenbezirk Verhandlungen mit der Möglichkeit der Einberufung einer Delegiertenkonferenz. Der Arbeitsminister erklärte gestern in einer Rede, daß von der Gewährung einer einräumigen Subvention an den Bergbau keine Rede sein könne.

Diebstahl englischer Schiffspläne.

Verdacht gegen hohe Offiziere.

London, 26. Juli. Die Wälder melden, daß die Pläne für den nach dem Washingtoner Abkommen in Angriff genommenen neuen Kreuzer „Suffolk“, die von Portsmouth abgebaut wurden, wahrscheinlich gestohlen worden sind. Es handelt sich nicht nur um Konstruktionspläne, sondern auch um Einzelheiten der Bewaffnung und Einrichtung des Schiffes und um geheime Zeichnungen, die, wie man annimmt, nur den führenden Offizieren und den Konstruktionsabteilungen der Admiralität bekannt sein können. Gegen hohe Offiziere, die mit dem Verschwinden der Pläne in Verbindung gebracht werden, sind Untersuchungen eingeleitet worden.

Deutschensende im Völkerbund.

Brüssel, 24. Juli. Die belgische Regierung entsandte den liberalen Franzosenfreundlichen Abgeordneten Hanson anstelle von Guymans zum belgischen Delegierten beim Völkerbund. Hanson ist ein früherer Minister der nationalen Verteidigung, der seinerzeit den französisch-belgischen Militärvertrag unterzeichnet hat.

Die französischen Verluste in Syrien.

Paris, 25. Juli. Das französische Oberkommando in Syrien teilt mit, daß die französischen Truppen im Verlauf der letzten Kämpfe mit den Druken 43 Tote, darunter einen Oberst, und 97 Verwundeten verloren haben. Zwei französische Flieger, die wegen eines Motordefekts im Gebiete der Feinde landen mußten, wurden bei der Landung getötet.

Jahrestagung der Reichspartei

Des deutschen Mittelstandes.

Görlich, 26. Juli. Der sechste öffentliche Parteitag der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) wurde heute mit einer öffentlichen Tagung im großen Saale der Stadthalle eröffnet. Zahlreiche Parlamentarier, darunter auch Abgeordnete aus Deutsch-Oesterreich und aus den süddeutschen Ländern sowie Delegierte aus allen Teilen des Reiches hatten sich eingeandert. Der Parteivorsitzende Reichstagsabgeordneter Dewitz-Berlin eröffnete den Parteitag und referierte dann über das Thema „Wirtschaftliches Wiederaufbau im wirtschaftlicher, kultureller und nationaler Beziehung.“ Zusammenfassend betonte der Redner, daß, wenn Deutschland sich selbst helfen sollte, in erster Linie eine Politik gemacht werden müsse, die jeden einzelnen Staatsbürger zur Mitarbeit heranzieht. Ramentas müsse der staatlichen Verantwortung ein Ende gemacht werden. Die Hauptbedingung sei, daß wir uns wieder darauf besinnen, daß es sich heute nicht darum handelt, um die Staatsform zu streiten, sondern darum, den Kampf um die Staatsform auf Grund der bürgerlichen Weltanschauung zu führen.

Es steht fest, daß der Staatssozialismus von heute auf die Dauer nicht etabliert werden kann.

Nicht soziale Äußerer, sondern Lösung der Wirtschaft kann sein, und diese Lösung kann nur eintreten, wenn die Fesseln der Zwangswirtschaft und die überaus große finanzielle Belastung beseitigt ist. Der Redner behandelte dann die Stellung der Partei zum heutigen Staat und zur heutigen Staatsform. Weiter behandelte er das Problem der Arbeitsbeschäftigung. Vor allen Dingen sollte die Jugend zum Dienst am Staat herangezogen werden. Dadurch würde für die Gewerbetätigen Arbeit geschaffen.

Nach diesem mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrage sprach Reichstagsabgeordneter Dr. Dredt. Gegenüber den Verurteilungen von Seiten anderer bürgerliche Parteien die Wirtschaftspartei zu sich herüberzuziehen, sei zu betonen, daß die Wirtschaftspartei noch zu jung sei, als daß sie dem Zusammenstoß mit anderen Parteien auskommen könne. Als die berufstätige Bevölkerung bei ihr Betreten darauf geachtet, die führende Partei in dem großen Bürgerkampf zu werden, der sich auf den Boden des Erbvertrages und der Privatwirtschaft stellt, wenn die anderen Parteien bereit seien, auf dieser Grundlage mitanzubereiten. Zur Hauptfrage führte der Redner aus, daß mit einer Volksabstimmung der Frage nicht zu lösen sei.

Die schwarz-weiß-rote Handelslage müsse geklärt werden.

Die Forderung, die für die Wirtschaftspartei in Frage komme, sei die Handelslage. Der Redner sagte sich warm für den Anschlagsgedanken an und wies darauf hin, daß die Wirtschaftspartei sich nicht auf das letzte Deutschland beschränken dürfe, sondern die deutsche Wirtschaftspolitik, die im Parlament vertreten sei. Mit dieser Partei könne die deutsche Wirtschaftspartei zusammenschließen. Auch im Staatsgebiet sei eine Wirtschaftspartei vorhanden. Der Redner begründete darauf die Interessen der Wirtschaftspartei die Abrechnungen der übrigen Länder, und betonte, daß sich mit dem heutigen Tage der internationale Zusammenstoß vollzogen habe. Als letzter Redner des Tages sprach ein Vertreter der Bauernpartei über das Thema: „Mittelstand und Landwirtschaft.“ Morgen finden die Beratungen des Parteiprogramms statt.

Deutsch als Landessprache in Südafrika.

Kapstadt, 24. Juli. Die südafrikanische Nationalversammlung hat mit einer Majorität von einer Stimme die Einführung des Deutschen als eine der Landessprachen beschlossen. Der Antrag, der von Abg. Müller aus Windhof beantragt wurde, dürfte zwar nicht sofort in Kraft treten, wird aber in englischen Kreisen als Beweis dafür angesehen, daß die südafrikanischen Deutschen eingeschlossen sind, „Serren im eigenen Hause“ zu bleiben.

Aus Stadt und Umgebung

Fräulichkeit.

In vielfach am Gemüt verarmter Zeit gibt es in Häusern und Familien mit Bewußtsein das Fräulich zu pflegen. Es ist nur gut, daß dies mit geringen Mitteln geschehen kann. Das kleinbürgerliche Leben ist ganz dazu angetan, Fräulichkeit in sich aufzunehmen. Mögen andere mit weitem Gesichtskreis den großen Raum der Zeit nachhaken, auch in der Vergangenheit kann etwas für den inneren völkischen Wiederaufbau getan werden, hier schlummern edle Kräfte der Beglückung und eigentlichen Gesundheit.

Am Fenster ein paar Blumen — sie bilden eine stille Welt für sich. Wie gern sitzt man davor und erweist sich an ihrem Wüchsigwerden und Wüchsigwerden und achtet auf ihre aufstehenden Knospen! Die Wanduhr läßt ihr ein züchtiges Ticken vernehmen und der Kanarienvogel seinen hellen, schmetternden Gesang. Auf dem Teppich blühen die Rosen das ganze Jahr, auch im Winter. Dann spendet an langen Abenden die Ampel traulich ihr Licht, und der gemütliche grünfarbene Nadelstich strahlt Wärme aus.

Mit wenn Friedensstimmung die Herzen besetzt, dann steht zur Vollendung des häuslichen Glücks nur noch das eine, das alle das familiäre Leben weicht, das er verflärt und segnet, — das Weibliche! Doch auch dafür mag gestreift sein. Ein Weibchen an der Hand mahnt an eine höhere Welt, die über der irdischen Welt wohnt, die aber gerade diese irdische mit ihren Sorgen und Genüßlichkeiten durchdringt. Ein wichtiger Grund ein Gottes Werk, wenn wir da leben: „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich“ oder eines jener anderen, unsagbar wichtigen und schönen Worte, deren wir eine so reiche Fülle haben! So kommt es zur Fräulichkeit des Christenhaus, die wir über die Wägen schäßen sollten.

Die Ernte hat begonnen. In den letzten Tagen der vergangenen Woche ist in den heißen Furen und auch in der weiteren Umgebung unserer Stadt mit der Ernte begonnen worden. Auf vielen Plätzen muß in diesem Jahre zur Ernte geerntet werden, da das Getreide sich vielfach gelagert hat. Wünschenswert ist es, daß das Wetter nun beständig bleibt, damit der Ernteeifer ohne Unterbrechung abgesehen werden kann, kommt es doch in dieser schweren Notzeit ganz besonders darauf an, daß von der kostbaren Feldfrucht nichts verloren geht.

Wirbelwind über Merseburg.

Sturmfluten in Stadt und Land. Ein großes Zeit ungeriffen.

Am gestrigen Sonntag brauste gegen Mittag ein heftiger Sturm über unsere Stadt dahin, der viele Staubwolken vor sich hertrieb und hoch in die Ätze wirbelte. Das nicht met- und nachgefragt war, fiel dem Sturm zum Opfer. Viele und Zweige brach er ab. Außerhalb der Stadt flüchtete er viele Bäume um. Großen Schaden richtete er vor allen Dingen an den Obstbäumen an. Riesige Mengen von unreifem Obst lagen unter den Bäumen. Auf den Feldern rief der Wirbelwind Heu- und Kleereiter um. — In der ersten Abendstunde trübte ein neuer Sturm flüchtige Wolken heran, die sich, von heftigen Regengüssen begleitet, in einem kurzen Gewitter entluden.

Während im allgemeinen die Sturmfluten nach leich-terer Natur waren, erregte sich auf dem Gelände des Gartenbauvereins „Zur Erlösung“ an der Lauchstädter Wäldchen ein Unflut, das erheblichen Materialschaden zur Folge hatte. Der genannte Gartenbauverein hatte für den Nachmittag sein Sommerfest angesetzt. Ehrlich hatte die Festleitung gearbeitet, um alles so schön wie möglich vorzubereiten. Bunte Wimpel flatterten von Baum zu Baum und der geschmückte Festplatz wartete auf die Gästeherren. Von der Sternburg-Bränerie hatte man für ein großes Zeit gemietet, das ca. 800 Sitzgelegenheiten bot.

Als sich gegen 1/2 Uhr der Wind vom Sturm ausbelebte, riefen plötzlich mehrere Veranstalter, teile der Festbesucher und das ganze Zeit fing an, sich zu heben. Alle Bemühungen der anwesenden Mitarbeiter der Festleitung, die Pläne erneut zu befestigen, blieben ohne Erfolg, da der Sturm die Erde immer wieder in Stöße rief. Es dauerte nicht lange, und

das große Festgerüst stürzte in sich zusammen. Das Festzelt wurde in Stücke gerissen, und die vielen im Zelt befindlichen aufgestellten Stühle, Tische und Stühle gingen in Trümmer. Der entstandene Schaden ist sehr groß. Man ist sich noch nicht darüber im Klaren, wer dafür aufkommen soll. Nach Sachverständigenangaben ist die Verletherte am Freitag auf den Standort auf freier Platz zu ungenügend gewesen. Die Aufstellung hatte die Bestimmung des Festes veranlaßt.

Auf die Kunde von dem Unfall kehrten viele Leute, die an dem Feste teilnehmen wollten, wieder um. Trotzdem konnte die Festleitung es ermöglichen, daß bis 2 Uhr nachmittags aus den Trümmern der Festungsgegenstände des Festzettes etwa 300 Sitzgelegenheiten im Freien geschaffen wurden. Mit 400 Arbeitern hatten die Gesellen zur Verteilung kommen. Leider mußten viele Eltern vorzeitig mit ihren Söhnen aufbrechen, da keine Unterkunft mehr vorhanden war. Inzwischen muß man es noch als eine Verheißung des Erfolges betrachten, daß sich der Einsatz ereignete, als die Feststätte noch nicht anwesend waren. Zwei Stunden später — und es wäre ein Unflut gewesen, dessen Folgen gar nicht auszuenden sind!...

Kühnheit der Erwerbslosenziffer.

In der letzten Woche hat die Zahl der Merseburger Erwerbslosen einen beträchtlichen Rückgang erfahren, trotzdem die Arbeitslosenarbeiten nicht mehr, wie in der Woche 107, sondern nur noch 96 Arbeitslose beschäftigt werden konnten. Insgesamt werden augenblicklich 802 Personen von der städtischen Erwerbslosenziffer unterrichtet; das ist unerhöht acht Tagen ein Rückgang um genau fünfzig.

Im letzten Sonnabend wurden beschäftigt 331 Arbeiter, die (309 Männer und 22 Frauen) und 373 Schülerempfänger, wozu noch die genannten 96 Postkassenarbeiter kommen.

Sperrung von Saalefischerei.

Nach Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen werden zwecks Ausübung notwendiger Instandsetzungsarbeiten die Saalefischerei zu Blamena, zu Merseburg und an der Mündung bei Merseburg für den Zeitraum der Fischerei in der Zeit vom 16. August bis zum 15. September gesperrt.

Ein Einbruchdiebstahl wurde gestern Abend gegen 10 Uhr im Restaurant „Kaffeehaus“ in der Deumer Straße verübt. Der Täter ist von der Polizei durch den Besuch in eine Wohnung des Besitzers eingedrungen und hat in dem dahinter liegenden Zimmer einen Schrank durchwühlt und sich verschiedene Gegenstände angeeignet. Durch das plötzliche Eintreten der Mutter des Gastwirts wurde der Diebstahl verhindert. Er fragte nach dem Diebstahl, der in dem dahinter liegenden Garten und entkam in der Dunkelheit mit seiner Beute. — Gestohlen wurde eine Damenhandtasche aus Saffianleder, in der sich ein Kleinbündel von Wert von 36 Mark befand, und ein Koffer mit allerlei Kleingeld, die für den Dieb ohne Wert sind. Der Täter soll sich eine Wertetunde vorher im Gastzimmer des Restaurants aufgehalten haben. Er wird wie folgt beschreiben: 160 bis 170 Zentimeter groß, mageres Gesicht, brauner Anzug, gestülpter Schürhaken, Alter etwa 35 Jahre.

Eine weiße Schlägerei spielte sich in der Nacht zum Sonntag auf dem Marktplatz ab. Gegen 12,30 Uhr waren mehrere Personen auf dem Marktplatz in Streit gekommen. Die Auseinandersetzungen gingen später von dem Marktplatz weiter und endeten schließlich in Fäulnissen aus. Die in ihrer Nähe wohnenden Bewohner der Nachbarhäuser riefen die Polizei herbei. Als ein Oberleitungsbeamter der Schlägerei auf dem „Marktplatz“ erkannt wurde, wurde der Streit beendet. Der Zeitbereich wurde geschloffen. Es handelte sich um Streitigkeiten, von denen mehrere in Schluß genommen wurden. Der eine der Streitenden verlangte eine höhere Entschädigung zu erhalten. Der Streitigkeiten schließt es jedoch nicht gekommen zu sein. — Eine Frau bekam bei der Verletzung der Wundstichverletzung eine Wundstichverletzung und war nur mit großer Mühe wieder zu beruhigen.

Vom Auto angefahren. In der Eise Burgstraße-Öbere Burgstraße wurde am Sonnabend mittig eine ältere Radfahrerin von dem Anhänger des Lastkraftwagens einer hiesigen Firma angefahren. Der Anhänger war an der Kurve ins Schleudern geraten und hatte die Frau zu Boden gedrückt. Sie erlitt leichte Verletzungen. Das Rad der Frau wurde abgefahren.

Der gestammte Eisenwagen. Ein Zusammenstoß ereignete sich gestern nachmittags auf der „Grünen Erde“ zwischen einem Radfahrer und einem Eisenwagen. Der Radfahrer kam die Lauchstädter Straße heruntergefahren und fuhr in den an der Erde stehenden Eisenwagen hinein. Der Eisenwagen wurde aber durch den Zusammenstoß nicht zum Stillstand gekommen und fuhr auf dem Radfahrer auf. Mit einer „Acht“ im Vorderbereich mußte er dem Gemenge antreten. — Wieder eine Mahnung, in den Straßen nicht so schnell zu fahren.



Seicht quellend
Milchig süß
Vitaminen!

Knorr Haferflocken

mit dem roten Streifen

eine gesunde, leicht verdauliche Kost von hohem Wohlgeschmack, die mit aller Sorgfalt eines Großbetriebes aus ausgesucht gutem Rohmaterial hergestellt wird.

Fabriklager in:
Bindegarnen,
Garbenbändern,
alle Sorten
Getreide-Gäbe,
sowie
Strohsäcke.
Georg Haupt
Baumwollwaren
Merseburg, Marktstr. 19
Telefon 696.

Ganz unerwartet schied allzufrüh aus einem der Arbeit gewidmeten Leben mein lieber Mann, mein guter Vater, Schwiegersohn, Bruder und Schwager, der

Lehrer und Ltn. d. Res.

Karl Borsdorff

im 35. Lebensjahre.

Die trauernde Familie Borsdorff.

Schnellroda, Merseburg.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 28. d. M., nachmittags 3 Uhr auf dem Stadtfriedhof statt.

Die Beerdigung unserer lieben Entschlafenen findet Dienstag, d. 27. Juli, nachmittags 3 Uhr, von der Kapelle des Stadtfriedhofes aus statt.

Klung.

Die glückliche Geburt ihres zweiten kräftigen

Jungen

zeigen hochehrent an

Reg.-Rat Dr. Fhr. v. Preuschen
u. Freifrau v. Preuschen
geb. v. Logau u. Altendorff.

Merseburg, Sonntag, d. 25. Juli 26.

1 Dreschmaschine mit Reinigung

1 Kartoffelroder

verkauft

Kleinlehna Nr. 21.

An die durch hochwasser geschädigten Landwirte des Kreises!

Wir nehmen zur sofortigen Lieferung Bestellungen auf
Wiesen- und Kleeheu, sowie Stroh
in bester Qualität zu günstigsten Preisen
entgegen.

Landwirtschaftl. Konsum-Verein
e. G. m. b. H., Merseburg.

Große Verdienstmöglichkeit

für ehemalige Offiziere, pensionierte Beamte usw.
Wir suchen für den Bezirk Merseburg
sofort tüchtigen, selbstbewußten, gewandten
Wagenbeamten
gegen 50% Gewinnbeteiligung. Reaktion nicht
erforderlich, leichtes Einarbeiten. Wert, erbeten
Dr. Koepnick & Wiedemann,
Greifswald in Pommern, Langstraße 86.

Kirchliche Nachrichten.

Dom. Getauft: Eberhard, S. des vered. Landwirts Herrmann v. Pöhlitz, 2. d. des Kaufmanns Engel, Reiner, S. des Elektro-technikers Gebel; Bernhard, S. des Bauers Herrmann, 3. d. des Schmiedemeisters Berthold. — **Beerdigt:** Die Ehefrau des Schneidemeisters Waldauf

Altendorf. Getauft: Eberhard, S. des Kaufmanns Herrmann; Gertraud, S. des Blechschmieders Rohburg. — **Beerdigt:** Die Ehefrau des Eisenbahn-Oberassistenten Jakob; Gertraud, S. des Kaufmanns; die 3. des Schlossers Arnold.

Neumarkt. Getauft: Otto Ernst, S. des Dachdeckers Gröbe. — **Beerdigt:** Der Fabrik-Mill. Einbrenner mit Frau Frieda geb. Liesegang.

Familiennachrichten. Geboren: Otto Brauer, 3. J., Böhlen; Gustav Schöder, 30. J., Thronitz.

Gut erhaltener Kinder- und Sportwagen zu verkaufen. Zu erfragen in der Druckerei d. Bl.

Für feine **Maßschneiderei** empfiehlt sich

G. Steiner,
Untercaltenburg 1.

Suche nach Dauerabnehmer für hochf. Molkebuttermilch. 1.50 Mlt. hochfeine Filter Butterkäse 1.00 Mlt. i. Post u. Abhängigkeiten ab hier gegen Nachnahme auf verpackt, kein Verlust. 28. Kaufhof, Kronprinzstr. Nr. 21/22 Thronitz.

Von der Reise zurück!

Dentist Schütt

Lichtspiel-Palast „Sonne“

Wir verlängern bis Donnerstag, den 29. Juli



Pat und Paladon als Millionäre

in ihrem zweifacher-richtigeren Zufahrt Sie werden aus dem Lachen nicht herauskommen. 2 Stunden Lachen ohne Ende.

Hierzu neu: Die Bankhaus 6. Alte nach dem gleichnamigen Roman v. Hermann Claiban.

Union-Theater Dienstag bis Donnerstag geschlossen.

Wirkungsvolle

Inserate

werben für Sie!

Darum bevorzugen Sie das „Merseburger Tageblatt“, welches vorzugsweise vom kaufkräftigsten Publikum der Stadt und Umgegend gelesen wird.

Telephon 100/101

Telephon 100/101

Merseburger Tageblatt

(Kreisblatt)

Hilferstraße 4 u. Filiale Gothardstraße 38.

Revisions- und Immo.-Büro Rich. Hoepfner



Buchhalterhandl. seit 1895.

Leipzig, Petersteinweg 10, II, Aufg. B.

Kein Konkurs!

Wenn Ihre Gläubiger Sie drängen, lassen Sie uns verlangen.
Rechnungen, Ordnen richtig. Bücher, Buchführung im Monometrie, Erklärung aller Steuerangelegenheiten durch einen Obersteuersekretär a. D., Eintreiben von Außenständen.

Sport - Jacken und Westen

für Damen, Herren und Kinder
praktisch für Beruf, Straße und Haus
in reichster Formen- und Farben-Auswahl
bei

H. Schnee Nachf.

H. und F. Hermann
Halle a. S. - Gr. Steinstraße 84.

Mandel- u. Fliederseife

mit und stark äugend
3 Stück nur 50 Pf.
Franz Birth, Seifenfabrik,
Rohmarkt 1. Fernspr. 271. Rohmarkt 1

Stieppdecken :: Inletts

Bettwäsche

Taschentücher :: Handtücher

Wischtücher

Tischwäsche u. Wäschezeuge

empfehlen in allerbesten Qualität

Rudolf Krämer

Braut- und Wäsche-Ausstattungen
Merseburg Christianenstr. 7



KURORT KLOSTERLAUSNITZ/THUR.

Perle des Hochlandes

Auskunft durch die Kurverwaltung.



Freiwilrige Helfer

Mittwoch, d. 28. Juli, 7 1/2 Uhr abds.

Korpsübung.

Alles zur Stelle.

Das Kommando.

Nieder tafel

Dienstag abnd

Feldschützen

mit Damen.

Der Vorstand.

Restaur.

Sohenzollern

Schlachtefest

Nachm. all. Sort. fr. Würstl.

Größere

Wohnung

zu mieten gesucht.

Off. unt. 7562 an die

Verh. d. Bl. erb.

Normale

Zugendbogen / Mietvertrag

Neu- und Almbefehle //

Unabhängiger - Voranmeldung

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Unabhängiger - Voranmeldung //

Einbaukasten - Voranmeldung //

Persil für Wollwäsche!

Waschen Sie Ihre farbigen Wollwäschen in einfacher kalter Lauge. PERSIL sichert sorgsamere Säuberung.

Gute Existenz.

an Fern oder Firma mit 2000 RM. Kapital bei vornehmlich Tätigen zu vergeben. Keine Klusion, sondern wirklich hohe Gewinne nachweisbar. Sie erhalten bestimmt tollenteils Antwort. Anfragen unt. K. S. 241 an die Exp. dieses Blattes.

Junges Mädchen.

20 J. alt, sucht Stellung im Haushalt / Begehrt zu vergeben. Keine Klusion, sondern wirklich hohe Gewinne nachweisbar. Sie erhalten bestimmt tollenteils Antwort. Anfragen unt. K. S. 241 an die Exp. dieses Blattes.

Akquisiteur.

der tüchtig und redigend ist

findet für angenehme Tätigkeit sofort

Stellung. Raum u. Provision wird vergütet. Angeb. unter Chiffre 394/26 an die Exp. dieses Blattes.

Amtlliche Bekanntmachungen des Landratsamtes.

Polizeiordnung über den gewerblichen und handelsverehr mit Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmitteln).

Auf Grund der Paragraphen 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung am 11. März 1850 (§ 24, § 26), der Paragraphen 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 29. Juli 1833 (§ 13, § 15) und des Gesetzes über die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (§ 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg mit der Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

Beaufsichtigung.

Paragraph 1. Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Lebensmitteln) nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 143) unterliegen auch die Gemüths- und die Zubereitung, Verpackung, Haltmachung, Aufbewahrung, das Ausmessen, Auswiegen und die Beförderung der in dem Gesetz genannten Waren der polizeilichen Beaufsichtigung; demgemäß auch alle Nahrungsmittel, Verkaufsstände auf den Wochenmärkten sowie auch Verkaufsstellen, welche der Veranbarung, der Zubereitung, dem Aufbewahren, dem Ausmessen, Auswiegen und der Beförderung dieser Waren dienen.

Zu den Nahrungsmitteln, Einrichtungen und Geschäftsräumen im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die der Schank-, Bäck- und Speisestellen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher beauftragt, während der Geschäftszeit zum Zwecke der polizeilichen Beaufsichtigung alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Nahrungsmittel zu betreten, in ihnen auf Befolgung dieser Polizeiverordnung zu achten, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen und erforderlichenfalls vorgeschriebene Waren vorläufig zu beschlagnahmen und sicherzustellen.

Diese Untersuchungen müssen die Gewerbetreibenden und deren Vertreter anstandslos gestatten.

Sämtliche Wochenmärkte, auf denen Fleisch oder Fleischwaren gehandelt werden, sind hinsichtlich des Fleischverkehrs regelmäßig durch einen mit den Aufgaben der tierärztlichen Nahrungsmittelkontrolle vertrauten Tierarzt zu beaufsichtigen. Sämtliche Schlachthäuser nebst den dazugehörigen Nahrungsmitteln sind vierteljährlich landespolizeilicher Art der Untersuchung unter dem Vorbehalt des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung sowie alle der Verarbeitung, Aufbewahrung und Beförderung von Fleisch und Fleischwaren dienenden Räume mindestens zweimal im Jahre einer unermittelten Revision durch den zuständigen Veterinärarzt oder durch einen mit seinem Einverständnis beauftragten anderen Tierarzt zu unterziehen. Dabei ist auf weiteres Aufschreiben und auf die ordnungsmäßige Durchführung der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften für den Transport, die Aufbewahrung und Verarbeitung des Fleisches sowie auf peinliche Sauberkeit der Nahrungsmittel-, Geschäftsräume, Maschinen, Säcke, Fässer, Behälter und der Arbeiter, der bei dem Transport oder der Verarbeitung des Fleisches befaßten Personen besonders zu achten.

Die Beteiligung der Veterinärärzte und die Kosten dieser Revisionen regeln sich nach meinen Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Fleischverkehrs vom 8. Juni 1910, Kap. 2, Ziffer 7.

Geschäftsräume.

Paragraph 2. Alle zur Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräume müssen von genügender Größe, in gutem baulichen Zustande, trocken, sauber und leicht zu reinigen, ausreichend belüftet, in genügendem Maße unmittelbar ins Freie lüftbar und frei von allen Gefahren sein.

Der Fußboden muß feucht und leicht zu reinigen sein. Er ist ständig sauber zu halten und vor der Reinigung zur Beseitigung von Staubentwicklung ausreichend anzufeuchten.

Räume, die zur Verarbeitung, Aufbewahrung oder zum Verkauf von frischem Fleisch oder Fleischwaren dienen, sind bis zur Höhe von mindestens drei Metern entweder mit einer Befestigung aus galvanisierten Zinkplatten, Kupferblech oder dergl. zu versehen oder mit Zement glatt zu verputzen und mit einem Anstrich von heller Porzellanemalje oder glänzender Lackfarbe zu versehen. Wände Farbe darf nicht verwendet werden. Die Wände sind zu wachen, falls sie nicht eine abwaschbare Beschichtung haben, nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu streichen. Der Fußboden muß wasserfest sein und ist täglich abzuwaschen.

Paragraph 3. Die in Paragraph 2 genannten Räume dürfen nur den zum Geschäftsbetriebe gehörigen Arbeiten dienen, als Lager für Waren, die während der Verarbeitung werden und mit Säulen, Abtropfanlagen, Dunstfängen, Rauchgruben und ähnlichen Geräten, welche Riesen anziehen und unangenehmen Geruch verbreiten, nicht in Verbindung stehen, flos auch nicht in unmittelbarer Nähe derselben befinden. Es ist ferner zu vermeiden, daß von dem Betriebe nicht dienende Gegenstände unterzubringen.

Zu unmittelbarer Nähe der Räume muß eine mit sauberen Handflächen versehene, jederzeit reine Einrichtung mit Ausgussvorrichtung zum Waschen der Hände vorhanden sein. In den Räumen selbst darf sie nur zu anderen Zwecken, als das Waschen der Hände, verwendet werden. Die Vorrichtungen für das Waschen sind zu schließen. Bei Einrichtungen ohne fließendes Wasser ist für die erforderliche Erneuerung des Wassers in dem Waschhänder nach jeder flüssigen Verunreinigung des Wassers zu sorgen. In den Räumen ist die nötige Anzahl von Spünläusen aufzustellen.

Paragraph 4. Die Räume sind vom Insekten frei zu halten. Hunde und andere Tiere dürfen in die genannten Räume nicht mitgebracht, dort auch nicht gebildet werden. In allen lebenden Verkaufsstellen ist ein Schild mit der Aufschrift und halbbaren Aufschrift, Wärmungen von Hund nicht zulässig, zu befestigen, welche die Aufschrift enthält: Diesem Verkaufsstelle sind Hunde nicht zugelassen.

Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast-, Schank- und Speisestellen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Geschäftsräume.

Paragraph 5. Die zur Zubereitung, Aufbewahrung, zum Ausmessen und Auswiegen der in Paragraph 1 Absatz 1 genannten Waren dienenden Geschäftsräume (Tische, Kartentische, Saalböden, Gewichte und ihre Behälter, Zeller, Schällein, Gewichte und Messer, Waagen, Waagen usw.) müssen nach Gebrauch sofort gereinigt und dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

Es dürfen auf den Straßen, auf öffentlichen Plätzen und Hofplätzen oder in Hofräumen nicht direkt aufgestellt werden, daß sie der Benutzung ausgesetzt sind. Dieses gilt namentlich auch für Milchkanne.

Paragraph 6. Wagen und Gewichte sind beim Kleinhandel zu aufzustellen, daß der Käufer das Wiegen beobachten kann.

Auf dem Identifikations nach Maßgabe eines Zahlzettels anzubringen, welche den Verkäufer und den Käufer identifizieren und von Lebensmittel mit Papargeld vermischt werden.

Es wird empfohlen, in den Verkaufsstellen die Lebensmittel durch eine fensterrunde und eine auf aufhängende, wasserfeste Glaswand zu schützen, daß die Waren weder

vom Käufer berührt noch durch Staub und Verunreinigung werden können. Die Glaswände sind sauber zu halten.

In den Verkaufsstellen ist ein Schild mit der Aufschrift und halbbaren Aufschrift, das Verbot des Lebensmittels für den Käufer polizeilich verboten, leicht sichtbar anzubringen.

Zubereitung.

Paragraph 7. Die in den Paragraphen 2 bis 6 genannten Nahrungsmittel und Geschäftsräume sowie die zwischen den einzelnen Nahrungsmitteln liegenden Hausflure, Hofräume usw. müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Aufbewahrung und Behandlung der Lebensmittel.

Paragraph 8. Lebensmittel dürfen nicht in gesundheitsgefährlicher Weise zubereitet, ausgelesen oder befeuchtet werden und sind bis zur Abgabe an das Publikum so aufzubewahren, daß sie vor gesundheitsgefährlichen oder elektrischen Verunreinigungen, z. B. durch Staub, Humide, Mägen, Fliegen und andere Tiere sowie vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt sind.

Lebensmittel in rohem oder zubereiteten Zustande, die der Verunreinigung besonders ausgesetzt sind und die geeignet zu werden müssen, ohne daß sie vorher nochmals gereinigt werden, wie z. B. Saffrisch, Schlags, Aufschnitt, Schinken usw. sind vor der Abgabe in Absatz 1 genannten schädlichen Einflüssen besonders sorgfältig zu schützen, z. B. durch Glasgläser, Draht- oder Gazegeflecht.

Paragraph 9. Vor erfolgtem Kauf ist dem Publikum das Verhüten der Lebensmittel verboten.

Paragraph 10. Das Halthalten und Aufhängen von Fleisch und Fleischwaren (eingerichtete und Geflügel) auf der Straße und vor den nach der Straße führenden Hausfluren ist verboten. Die Anordnungen für den Markt- und Straßenhandel (Handel mit warmen Würstchen) bleiben unberührt.

Werden andere Lebensmittel im Freien ausgelegt, aufgehängt oder in Behältern ausgelegt, soweit dies nach den geltenden Bestimmungen örtlicher Strafpolizeiverordnungen überhaupt zulässig ist, so müssen sie mindestens 20 Zentimeter Höhe, Gefäß- und Fische mindestens 1 Meter vom Erdboden entfernt befestigen.

Paragraph 11. Richtiges Gefäß- und Behälter bei warmer Witterung nur in Rührbehältern oder in Eis verpackt aufbewahrt oder selbstenhalten werden. In mit Wasser gefüllten Behältern dürfen tote Fische weder aufbewahrt noch selbstenhalten werden.

Paragraph 12. Das Ausdenkhalten, Halthalten, u. d. der Verkauf von Saffrisch außerhalb geschlossener Verkaufsstellen ist verboten.

Saffrisch darf in der Zeit vom 1. April bis 30. September nicht länger als 8 Stunden vorzeitig gehalten werden.

Zur Verarbeitung von Fleisch, das bei der amtlichen Fleisch- und Schlachthaus- oder Fleischwerkstatt herabgeliefert (mindestens) erklärt worden ist, zu Saffrisch ist verboten. Auch das Halthalten und der Verkauf von aus mindestens Fleisch hergestellten Gefäßen ist verboten.

Paragraph 13. In den geschäftlichen Geschäftsräumen, wie Material- und Speisestellen, Schlachthäusern und Lebensmittel-Veranstaltungen, die für den Verkauf von Fleisch, das bei der amtlichen Fleisch- und Schlachthaus- oder Fleischwerkstatt herabgeliefert (mindestens) erklärt worden ist, zu Saffrisch ist verboten. Auch das Halthalten und der Verkauf von aus mindestens Fleisch hergestellten Gefäßen ist verboten.

Paragraph 14. Es ist verboten, gesundheitsgefährliche, bedenkliche oder ungesunde Lebensmittel sowie Fleisch, das der amtlichen Fleischschau nicht unterlegen hat oder dazu nicht angemeldet worden ist, in den zur Herstellung, Aufbewahrung und Haltmachung von Lebensmitteln dienenden Räumen und dazu gehörigen Höfen, Hausfluren sowie in den Verkaufsstellen und Verkaufsständen ohne polizeiliche Genehmigung aufzubewahren.

Paragraph 15. Zum Verweilen und zur unmittelbaren Verwendung von Lebensmitteln, die ihrer Art und Befestigung nach leicht verunreinigt werden können und deren besondere Säuberung vor dem Genuß nicht möglich ist, darf nur reines, unbeschädigtes und höchstens einseitig bedrucktes Papier verwendet werden.

Lebensmittel, die ohne Entfernung einer äußeren Haut, Hülle, Schale und dergl. zum Genuß fertig sind oder vor dem Genuß nicht gereinigt werden können, dürfen beim Verkauf sowie beim Auslegen, Aufhängen und Aufbewahren möglichst mit der unbeschädigten Oberfläche berührt werden. Geschäftspersonal hat sich dabei nach Möglichkeit sauberer Instrumente, wie Messer, Gabeln, Schällein, Jaugen, reinen Papiers zu bedienen.

Das Ausfließen von Papertropfen mit dem Munde ist verboten.

Paragraph 16. Das Ausfließen des zum Verkauf bestimmten Fleisches einschließliche der Lungen geschlachteter Tiere ist verboten.

Transport.

Paragraph 17. Alle zur Beförderung von Lebensmitteln dienenden Gegenstände müssen so eingerichtet sein, daß während der Beförderung Waren nicht herabfallen können.

Auf diesen Beförderungsmitteln dürfen nicht gleichzeitig Gegenstände mitgeführt werden, welche bei mäßiger oder unmittelbarer gegenseitiger Berührung mit den Lebensmitteln auf diese von nachteiligen Einflüssen ausgesetzt sind.

Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge oder Behälter dürfen zum Transport oder zur Aufbewahrung feuchtmittler, gesundheitl. u. v. von Gans- und Hühnerhälften, Geflügel, Fische sowie von Kadavern überhaupt nicht verwendet werden.

Lebende Tiere dürfen nur dann gleichzeitig mit Lebensmitteln befördert werden, wenn sie oder ihre Abgänge mit diesen nicht in Berührung kommen.

Das Mitnehmen von Hunden auf den zur Beförderung von Fleisch oder Fleischwaren dienenden Fahrzeugen ist verboten.

Paragraph 18. Ausgeschlachtete Tiere, Fleisch und Fleischwaren und solche Nahrungs- und Genussmittel, welche ihrer Beschaffenheit nach Fremde Bestandteile aus ihrer Umgebung annehmen können, dürfen in offenen Wagen, Körben, Mägen oder sonstige unbedeckte öffentliche Straßen und Plätze nur befördert werden, wenn sie durch reine und waschbare Tücher (Planen) bedeckt sind. Auch müssen die als Unterlagen dienenden Teile frei von Schmutz, Ur und Regen sein.

Auf diesen Waren und den dieselben bedeckenden Tüchern dürfen Personen oder Tiere weder sitzen noch liegen.

Wird Fleisch auf dem Rücken getragen, so ist eine laubere waschbare Unterlage zu verwenden, die eine Verührung mit dem unbedeckten Kopfhaar, Hals oder Rücken und der Kleidung des Trägers nicht zulassen.

Zur Beförderung und Aufbewahrung von Milch dürfen nur Gefäße verwendet werden, die innen nicht rufen.

Geschäftspersonal.

Paragraph 19. Die mit der Zubereitung, dem Ausmessen, Auswiegen, dem Verkauf oder der Beförderung von Lebensmitteln beauftragten Personen haben auf sich und ihre Handlungen die größte Heimsichtigkeit zu beachten. Zur Beförderung der Kleidung sind saubere, waschbare Mittel oder Schürzen zu tragen.

Paragraph 20. Mit der Zubereitung, dem Ausmessen, Auswiegen, dem Verkauf oder der Beförderung von Lebensmitteln dürfen nicht Personen beschäftigt werden, welche mit übertragbaren oder ansteckenden Krankheiten oder deren Erregern befaßt sind, etweder mangelhaft oder ungenügend verbundene Wunden an den Händen und anderen unbedeckten Körperteilen haben, desgleichen nicht diejenigen Personen, welche mit solchen Krankheiten in Berührung kommen, falls nicht nach dem Gutachten des Kreisarztes keine Bedenken bestehen.

Solche Personen ist auch der Aufenthalt in den in Paragraph 1 genannten Räumen verboten.

Von der Zubereitung, dem Ausmessen, Auswiegen, dem Verkauf oder der Beförderung von Lebensmitteln sind auch Personen ausgeschlossen, welche als Kumpen, Strohm- und Mägenhändler, Hundehändler, Hundeherr, Mägenhändler, rufsmäßig im Straßenplage oder in Seitenbestellungen dienst oder in einem ähnlichen Berufe tätig sind.

Paragraph 21. Den mit der Zubereitung, dem Ausmessen, Auswiegen und dem Verkauf von Lebensmitteln beauftragten Personen ist das Rauchen, Schmauchen und Tabakkauen sowie das Rauspusten auf den Fußboden in den Arbeitsräumen und Verkaufsstellen verboten.

Verantwortlichkeit.

Paragraph 22. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Geschäftsinhaber sowie die Geschäftsführer, für die Befolgung der in den Paragraphen 21, gegebenen Vorschriften sind die nur gelegentlich mit dem Verkauf beauftragten Angehörigen, Gesellen, Bedienten und sonstigen Beauftragten, bzw. die Käufer verantwortlich.

Strafbestimmungen.

Paragraph 23. Diese Verordnung, mit Ausnahme der Paragraphen 2, 3, 4, 5 und 7 findet auch sinngemäße Anwendung auf Verkaufsstände, Wochen- und Jahrmärkte. Die Bestimmungen des Paragraph 2 Abs. 1 und 2 mit dem Paragraphen 3 und 4 beziehen sich auf Räume, die zum gewerblichen Abfüllen und Einbringen von Bier, Wein, Limonade, Brauwasser und dergl. in Flaschen dienen.

Paragraph 24. Ein demlich lesbare Abdruck dieser Verordnung ist in jedem dieser in Frage kommenden Geschäftsräume und Betriebsräumen an einer in den Augen fahrbaren Stelle auszubringen.

Strafen.

Paragraph 25. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, falls nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verurteilt ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Wechselschuldhaft bestraft.

Zusführungsbestimmungen.

Paragraph 26. Diese Polizeiverordnung tritt 2 Wochen nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft. Unberührt bleiben die Vorschriften der Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. April 1910 (Amtsblatt S. 161), soweit sie sich auf das gewerbsmäßige Schlachten betreffen, der Regierungs-Polizeiverordnung betreffend Kontrolle des Fleischverkehrs vom 8. Juni 1910 (Amtsblatt S. 279 ff.), soweit sie über diese Polizeiverordnung hinausgehen, ferner die Polizeiverordnung betreffend das gewerbsmäßige Schlachten von Ferkeln und den Transport von Fleisch vom 14. Mai 1912 (Amtsblatt S. 134), sowie die weitergehenden Vorschriften örtlicher Polizeiverordnungen über die Befestigung von Räumen, welche zum gewerblichen Abfüllen und Einbringen von Bier, Wein, Limonade und dergl. in Flaschen dienen. Es übrigen treten die Polizeiverordnung, betreffend die Befestigung von Räumen, welche zum gewerblichen Abfüllen und Einbringen von Bier, Wein, Limonade und dergl. in Flaschen dienen, vom 9. Juni 1924 (Amtsblatt S. 172) sowie die von den Landräten und von den Kreispolizeibehörden über den Gegenstand dieser Polizeiverordnung erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft, soweit sie nicht mit weitergehenden Vorschriften enthalten.

Der Kreisverwaltungspräsident.

Merseburg, den 16. Juli 1926.

Der Landrat.

Merseburg, den 16. Juli 1926.

Der Landrat.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisverwaltungspräsidenten vom 14. Juni 1926 ist auf Grund des Paragraphen 4 der Landratsverordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung aller Beteiligten die Pargelle 325/9, Kartenblatt 1, Plan Nr. 14 in Größe von 3 Hektar, 94 Ar und 14 Quadratmeter von dem Gemeindefiskus Waldendorf abgetrennt und mit dem Gemeindefiskus Waldendorf vereinigt und die Pargelle 66, Kartenblatt 1, Plan Nr. 1 in Größe von 6 Hektar 70 Ar von dem Gemeindefiskus Waldendorf abgetrennt und mit dem Gemeindefiskus Waldendorf vereinigt worden.

In Gemäßheit der Bestimmung der Ziffer 8 a. a. O. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Merseburg, den 15. Juli 1926.

Der Vorsitzende des Kreisverwaltungspräsidenten.

Merseburg, den 15. Juli 1926.

Wieschenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anordnung erlassen:

Paragraph 1. Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Antilopebeständen der Domäne Schladebach, des Altersgenossens Laue in Aigen sowie des Landwirts Gustav Petri in Starfeldel bilden die Domäne Schladebach, Gemeinde, und Gutsbesitzer Aigen sowie das Zuchtgehöft des Landwirts Gustav Petri in Starfeldel, Haus Nr. 34, je einen Sperbezirk.

Für diese Sperbezirke treten bzw. bleiben die in der wieschenpolizeilichen Anordnung des Herrn Kreisverwaltungspräsidenten vom 23. Dezember 1924 - Amtsblatt der Kreisverwaltungsregierung in Merseburg Nr. 2/25 - angeordneten Maßnahmen in Kraft.

Paragraph 2. Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

Der Landrat.

Merseburg, den 24. Juli 1926.

Wieschenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem in den Antilopebeständen der Landwirte Meinhard, Mar Schaller, Alfred Hofe, Alfred Hofe, Karl Burkhardt, Hermann Gößlich und Hermann Hofmann in Meudon, Edwin Lohmann, Mebel und Max Schwärze in Aigen sowie Otto Rolle, Gemeindefiskus Aigen und Wilm Minna Müller in Scheibitz die Mählung der Maul- und Klauenseuche festgestellt und festgestellt amtserkennbar abgenommen worden ist, werden die für die Sperbezirke bestimmten angeordneten Schutzmaßnahmen hierdurch aufgehoben.

Für die Sperbezirke bleiben die angeordneten Spermaßnahmen bestehen.

Der Landrat.

Merseburg, den 24. Juli 1926.

Wieschenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Antilopebeständen der Landwirte Meinhard, Mar Schaller, Alfred Hofe, Alfred Hofe, Karl Burkhardt und Hermann Gößlich in Meudon, Edwin Lohmann und Mebel in Aigen sowie Otto Rolle in Scheibitz ist erloschen.

Die für die Sperbezirke bestimmten angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.